

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeart	3
Art. 2	Gemeindeordnung	3
Art. 3	Führung der Schulgemeinde	3

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 4	Politische Rechte	3
--------	-------------------	---

2. Wahlen und Abstimmungen

Art. 5	Anordnung	4
Art. 6	Urnenwahl	4
Art. 7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	4
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung	4

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 10	Einberufung und Verfahren	5
Art. 11	Allgemeine Befugnisse	5
Art. 12	Rechtssetzungsbefugnisse	5
Art. 13	Finanzielle Befugnisse	5

III. Behörden- und Schulverwaltungsorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14	Geschäftsführung	6
Art. 15	Behördenkonferenz	6

2. Schulpflege

Art. 16	Zusammensetzung	6
Art. 17	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art. 18	Allgemeine Befugnisse	7
Art. 19	Rechtssetzungsbefugnisse	8
Art. 20	Finanzielle Befugnisse	8
Art. 21	Voranschlag und Jahresrechnung	9
Art. 22	Strategische Führungsinstrumente	9

3. Verwaltungsabteilungen

Art. 23	Ressorts	9
Art. 24	Geschäftsordnung	9
Art. 25	Leitung der Schulverwaltung	9
Art. 26	Rechnungswesen	10

4. Delegation von Kompetenzen

Art. 27	Ressortvorsteherinnen und -vorsteher sowie Ausschüsse	10
Art. 28	Sachverständige und beratende Kommissionen	10

5. Sitzungsbetrieb

Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege 10

IV. Weitere Organe

1. Schulleitung

Art. 30 Zuständigkeit 11

2. Schulkonferenz

Art. 31 Zusammensetzung 11

Art. 32 Befugnisse 11

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 33 Zusammensetzung 11

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten 12

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse 12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Hittnau. Sie führt folgende Schulen:

1. den Kindergarten sowie allfällige Institutionen für das vorschulpflichtige Alter
2. die Primarschule
3. die Sekundarstufe I
4. allfällige weitere Institutionen für Unterricht und Volksbildung.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz Bestand, Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Schulgemeinde und ihrer Organe.

Art. 3 Führung der Schulgemeinde

Die Schulpflege strebt eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden-, Verwaltungs- und Lehrtätigkeit an.

Die Schulpflege trägt die strategische Führungsverantwortung und führt die Schule durch Zielvereinbarungen. Über die strategischen Ziele der Schulpflege wird die Bevölkerung offen orientiert.

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 4 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Wahlen und Abstimmungen

Art. 5 Anordnung

Die Schulpflege koordiniert die Wahl- und Abstimmungstage mit denjenigen der Politischen Gemeinde. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahl

Auf die gesetzliche Amtsdauer werden die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege an der Urne gewählt.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--
3. den Erwerb von Grundeigentum und von dringlichen Rechten sowie die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dringlichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

Der Abstimmung an der Urne müssen Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Schulgemeindeversammlung wird durch das Präsidium der Schulpflege geleitet. Die Schulverwaltungsleitung führt das Protokoll.

Art. 11 Allgemeine Befugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Urnenabstimmung gemäss Art. 8 GO
3. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Schulgemeinde, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Schulgemeindeversammlung fallen
4. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Schulpflege übersteigen
5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung erlässt und ändert:

1. die Entschädigungsverordnung
2. die Personalverordnung
3. die Grundsätze der Gebührenerhebung für die Benützung von Schulanlagen
4. weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Finanzielle Befugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. die Festsetzung des Steuerfusses
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Schulgemeindeversammlung oder durch eine Urnenabstimmung bewilligt worden sind
5. die Beschlüsse über
 - neue einmalige Ausgaben;
 - Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben;

- den Erwerb oder die Veräusserung von Grundeigentum bis Fr. 1'500'000.-- und über
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 - Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--
soweit nicht die Schulpflege dafür zuständig ist
6. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und/oder die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sofern der Betrag die Finanzbefugnis der Schulpflege übersteigt
 7. die Übernahme von Bürgschaften, Kautionen und anderer Eventualverpflichtungen, sofern der Betrag die Finanzbefugnis der Schulpflege übersteigt
 8. die Beschlüsse zur Durchführung von nicht im Voranschlag enthaltenen Schulversuchen.

III. Behörden- und Schulverwaltungsorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden und der Schulverwaltung richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der Schulpflege erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann die Schulpflege auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen.

2. Schulpflege

Art. 16 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.

Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:

1. das 1. und 2. Vizepräsidium
2. die Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretungen
3. die Vorsitzenden und Mitglieder der in der Geschäftsordnung bezeichneten Ausschüsse
4. die Mitglieder der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einer anderen Behörde zusteht

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

5. die Vertretungen der Schulgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Die Schulpflege wählt in freier Wahl oder stellt an:

1. die Lehrpersonen
2. die Schulleitungen
3. die Inhaberinnen und Inhaber von Hausämtern auf Vorschlag der Lehrerschaft
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung
5. das Hauswartspersonal
6. allfällige weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens
7. die Schulärzte und Schulärztinnen sowie Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen
8. die Mitglieder weiterer Kommissionen
9. die Vertreter und Vertreterinnen der Schulgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen zu:

1. die strategische Führung der Schulgemeinde; sie erlässt Zielvorgaben und sorgt für deren Einhaltung
2. der Vollzug der ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
3. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
4. die Vorberatung und Antragstellung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen
5. die Bildung von Ausschüssen und das Festlegen ihrer Kompetenzen und Aufgaben
6. die Beaufsichtigung und Steuerung des Schulbetriebes und der Schulorganisation
7. die Festsetzung und Änderung des Stellenplanes, soweit nicht eine andere Behörde/Instanz zuständig ist
8. die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist
9. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
10. das Führen von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
12. die Beschlüsse zur Durchführung von Schulversuchen im Rahmen des Voranschlages
13. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 19 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege erlässt und ändert:

1. das Organisationsstatut
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. die Geschäftsordnung, Stellenbeschreibungen, Dienstanweisungen und dergleichen für die ihr unterstellten Organe
4. Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen
5. Gebührenordnungen und Tarife für Angebote ausserhalb des unentgeltlichen Volksschulbetriebs
6. allgemeine Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
7. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Schulgemein-
deversammlung fallen.

Art. 20 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, so-
weit nicht andere Behörden zuständig sind und unter Vorbehalt von Ziff. 3
2. gebundene Ausgaben
3. neue, nicht gebundene Ausgaben im Rahmen des Voranschlages in folgendem Um-
fang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- im Einzelfall, gesamthaft pro Jahr unbe-
grenzt;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- im Einzelfall, gesamthaft pro
Jahr unbegrenzt;
4. neue, nicht gebundene, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Um-
fang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.-- im Einzelfall, insgesamt bis höchstens
Fr. 300'000.-- pro Jahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt bis
höchstens Fr. 40'000.-- pro Jahr
5. den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundeigentum und die Verfügung beschränkter
dinglicher Rechte an Grundeigentum sowie die Abgabe von Grundeigentum im
Baurecht im Werte bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall
6. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und/oder die Ge-
währung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen im Rahmen ih-
rer finanziellen Befugnisse
7. die Übernahme von Bürgschaften, Kautionen und anderer Eventualverpflichtungen im
Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse
8. die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und
Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs
9. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Schulgemeinde unter Vorbehalt von Art. 11
Ziff. 3.

Art. 21 Voranschlag und Jahresrechnung

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

Art. 22 Strategische Führungsinstrumente

Die Schulpflege erarbeitet strategische Ziele für einen Zeitraum von fünf Jahren und überprüft diese periodisch. Sie leitet daraus ein Schwerpunktprogramm für fünf Jahre ab und legt dieses der Bevölkerung jährlich zusammen mit dem Finanzplan und dem Voranschlag vor.

Die Schulpflege erstattet der Bevölkerung zudem jährlich Bericht über die erreichten Ziele.

3. Verwaltungsabteilungen

Art. 23 Ressorts

Die Schulpflege weist in einer Geschäftsordnung den Ressortvorstehern und Ressortvorsteherinnen ihre Aufgaben zu.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Sie bezeichnet im Weiteren zugleich die Stellvertretungen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Ressort. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache oder Mehrheitsbeschluss. Die Schulpflege ist berechtigt, bei Bedarf Änderungen an den Ressorts vorzunehmen.

Nach der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Aufgaben der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Art. 24 Geschäftsordnung

Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung über die Aufgaben und Kompetenzen der ihr unterstellten Organe.

Sie regelt darin die verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den involvierten Stellen.

Die beratenden Kommissionen können für ihre Tätigkeitsbereiche eigene Geschäftsordnungen erlassen. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständigen Organe.

Art. 25 Leitung der Schulverwaltung

Die Schulverwaltungsleitung führt die Schulverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das ihr unterstellte Personal.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 26 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Schulgemeinde kann der Politischen Gemeinde übertragen werden.

4. Delegation von Kompetenzen

Art. 27 Ressortvorsteherinnen und –vorsteher sowie Ausschüsse

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legt deren Finanzbefugnisse fest.

Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

Art. 28 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

Der Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Behörde.

5. Sitzungsbetrieb

Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Gemeindeschulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertretung von drei Lehrpersonen (je eine aus Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil. Letztere werden durch die Schulkonferenz auf die Dauer von zwei Schuljahren bestimmt.

Die Schulpflege kann in besonderen Fällen die Teilnahme weiterer Lehrkräfte an den Sitzungen verlangen.

Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

IV. Weitere Organe

1. Schulleitung

Art. 30 Zuständigkeit

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 31 Zusammensetzung

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Schule Hittnau unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 32 Befugnisse

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und unterbreitet es der Schulpflege zur Genehmigung. Die Schulkonferenz beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 33 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Schulgemeindeordnung.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird diejenige vom 25. September 2005 und allfällige weitere mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die vorstehende Schulgemeindeordnung Hittnau wurde an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am

Schulgemeinde Hittnau,
vertreten durch die Gemeindegulpflege:

GEMEINDESCHULPFLEGE HITTNAU

Der Präsident:

Der Schulverwaltungsleiter:

M. Recher

Ch. Boog

Hittnau, 17. Mai 2009